



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 14 / 2005 vom 22. Dezember 2005

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhalt

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mühlendorf, Stegaurach und Hartlanden für die Tiefbrunnen I - IV auf den Fl.-Nrn. 265/2 und 252 der Gemarkung Stegaurach und Fl.Nrn. 114/1 und 109/1 der Gemarkung Mühlendorf für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Seite 81 - 89

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS -)

Seite 90 -107

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg (Gebührensatzung – GS-AWS -)

Seite 107 - 110

Vollzug des Bay. Katastrophenschutzgesetzes; Externer Notfallplan für das Flüssiggaslager der Flüssiggas GmbH Baunach

Seite 110

Aufgebot Sparbuch

Seite 110

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mühlendorf, Stegaurach und Hartlanden für die Tiefbrunnen I – IV auf den Fl.-Nrn. 265/2 und 252 der Gemarkung Stegaurach und Fl.-Nrn. 114/1 und 109/1 der Gemarkung Mühlendorf für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

vom 04.11.2005

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1124) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 823), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird in den Gemarkungen Stegaurach und Mühlendorf, Gemeinde Stegaurach, für die Tiefbrunnen I - IV auf den Grundstücke Fl.-Nrn. 265/2 und 252, Gemarkung Stegaurach und Fl.-Nrn. 114/1 und 109/1, Gemarkung Mühlendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 4 Fassungsbereichen (W I),
- 1 Engeren Schutzzone (W II) und
- 1 Weiteren Schutzzone (W III).

(2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M = 1 : 5.000 eingetragen, die als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung ist. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenseite des Begrenzungsstrichs.

Die betroffenen Grundstücke und Grundstücksteilflächen sind ferner in einem Grundstücksverzeichnis aufgeführt, welches als Anlage 3 ebenfalls Bestandteil der Verordnung ist.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone		Im Fassungsbereich W I	in der engeren Schutzzone W II	in der weiteren Schutzzone W III
1	bei Eingriffen in den Untergrund (soweit nicht unter den Nr. 2 bis 6 konkreter geregelt)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen	nur zulässig in Verbindung mit zulässigen Baumaßnahmen entsprechend den Nrn. 3 bis 5 und zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.3	Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verboten		nur zulässig wenn der ursprüngliche Bodenaushub im Zuge von Baumaßnahmen verwendet wird
2	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 10 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 100 l für Pflanzenschutzmittel und Altöl bei landwirtschaftlichen Maschinen - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 1 und 2
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2	verboten		nur zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WGK 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		nur zulässig für die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
3	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig, bei vorübergehender Aufstellung und Ausstattung mit dichtem Behälter
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
3.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig, bei Versickerung über die belebte Bodenzone, sofern es sich nicht um gewerbliche Anlagen oder Metalldächer handelt
3.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig, wenn Ziffer 5.1 beachtet wird und die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckproben nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	W I	W II	W III
4	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig bei öffentl. Feld u. Waldwege, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümer- u. Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der geltenden Fassung, wobei nach wesentl. Eingriffen in die Deckschichten die Anforderungen für Zone II gelten; ansonsten zulässig wie in Zone II
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- u. Wasserbau wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel) zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig im Rahmen des geltenden Rechts
4.5	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7, ausgenommen Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten		nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und mit befestigten Parkplätzen, ausgenommen Motorsport
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten		nur zulässig auf klassifizierten Straßen
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		nur zulässig in Fällen nach § 6 Abs. 3 PflSchG
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.2)	verboten	nur zulässig mit hygienisch unbedenklichen Stoffen und wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	nur zulässig wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
4.13	Beregnung	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
5	bei baulichen Anlagen allgemein			
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und wenn das Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig gemäß Anlage 2 Ziffer 2
5.4	ortsfeste Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*	verboten		nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit (einschließlich Zuleitungen)
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	verboten		nur zulässig mit dichtem Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend 5.4
6	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
6.1	Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten		nur zulässig, - wenn Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - und wenn die Grasnarbe nicht dauerhaft und flächig verletzt wird
6.2	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt.
6.3	Gärfutterbereitung auf unbefestigten Flächen	verboten		nur zulässig in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage
6.4	Düngen mit hygienisch bedenklichen Düngern, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 6.5, wobei die Sperrfrist für Festmist entfällt, sofern die anderen Bedingungen eingehalten werden.
6.5	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbaren folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Acker und Grünlandflächen vom 15.10. bis 15.02.	
6.6	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Nicht erlaubt sind terbutylazin-haltige Präparate	
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.9	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen, sowie klärschlammhaltigen Düngemitteln	verboten		
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	nur zulässig für Unterhaltungsmaßnahmen	
6.11	Umbruch von Dauergrünland im Sinne v. Anl. 2 Ziff. 3	verboten		
6.12	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung gem. Anl. 2, Ziff. 4	verboten	nur zulässig bis zu 1.000 m ² bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald, ausgenommen Kalamitätsnutzungen nach vorheriger Anzeige beim Landratsamt Bamberg	
6.13	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität bzw. nach Maßgabe der Beregnungsberatung	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
6.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6.16	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
7	Betreten	verboten	---	

* Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung VAwS vom 03.08.1996 hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.6, 5.1 und 7 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Bamberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal

des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.01.1982 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 01.02.1982) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.1982 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 16.04.1982) außer Kraft.

Bamberg, 04.11.2005

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Anlage 1

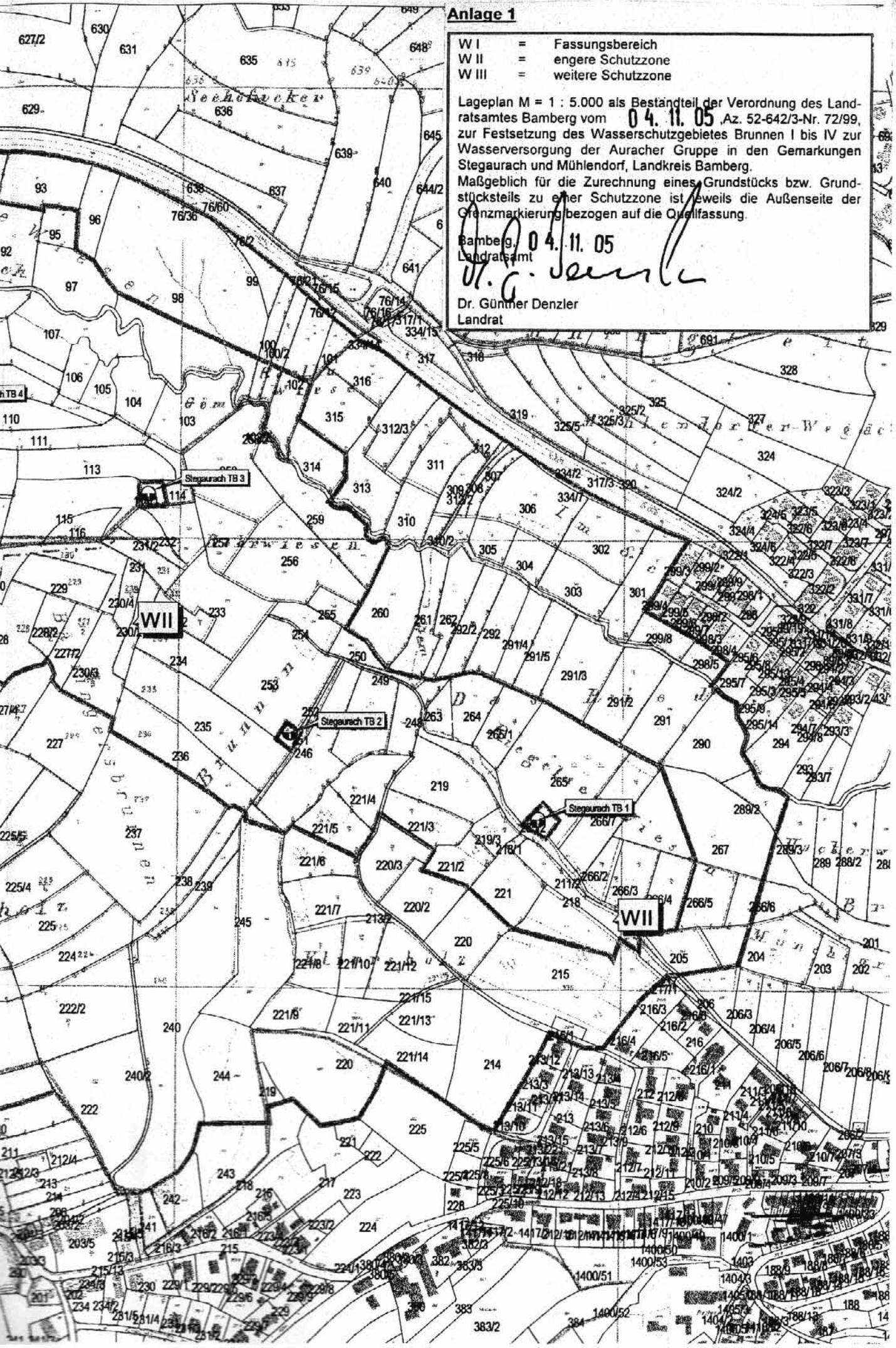
- W I = Fassungsbereich
- W II = engere Schutzzone
- W III = weitere Schutzzone

Lageplan M = 1 : 5.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom **04.11.05**, Az. 52-642/3-Nr. 72/99, zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brunnen I bis IV zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe in den Gemarkungen Stegaurach und Mühlendorf, Landkreis Bamberg.

Maßgeblich für die Zurechnung eines Grundstücks bzw. Grundstücksteils zu einer Schutzzone ist jeweils die Außenseite der Grenzmarkierung bezogen auf die Quellfassung.

Bamberg, **04.11.05**
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat



Anlage 2

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 5 und 6

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist die jeweils aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die näheren Bestimmungen wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdender Stoffe (VwVwS)“ zu beachten. Für Anlagen mit Stoffen deren Wassergefährdungsklassen (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im Folgenden werden einige im Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft angeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
Schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan, Cypermethrin

2. Stallungen

2.1 Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitung sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfung wird auf VAWS Anhang 5 hingewiesen. Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren. Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die

Fugenbereiche entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind. (1 Dungeinheit entspricht dem Anfall von 80 kg Stickstoff pro Jahr.)

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen (Stellplätze) für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 St. (1 St. = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 St. (1 St. = 0,62 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkeln 90 St. (1 St. = 0,45 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 St. (1 St. = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 St. (1 St. = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 St. (100 St. = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10.000 St. (100 St. = 0,04 DE)

3. Dauergrünland

Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

4. Wald- und Forstnutzung

4.1 Der **Kahlschlag** ist eine Hiebsform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

4.2 Eine **dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten. Die Folge ist in beiden Fällen eine **Beschleunigung des Abbaus von organischer Substanz** im und auf dem Boden, so dass das Nährstoffangebot plötzlich dem Bedarf des verbleibenden Bewuchses erheblich übersteigt und auch von der sich einstellenden nitrophilen Schlagflora nicht mehr aufgenommen werden kann.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Diese Art des Vorgehens wird **Femel- oder Saumschlag** genannt.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Fläche wird die **Höhe des angrenzenden Altbestandes** angenommen.

Ein Kahlflächenklima wird auch dann verhindert, wenn genügend alte Laubbäume relativ gleichmäßig verteilt über der Fläche stehen bleiben. Diese Art des Vorgehens nennt man **Schirmschlag**.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere **benachbarte Waldbesitzer** Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen. Des weiteren handelt es sich bei **mehreren Hieb**

maßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplittierung), nicht um Kahlschlag.

- 4.3 Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG).
Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so daß tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Anlage 3

Grundstückverzeichnis

Fassungsbereich

Gemeinde Stegaurach, Gemarkung Stegaurach

TB I
265/2

TB II
252

Gemeinde Stegaurach, Gemarkung Mühlendorf

TB III
114/1

TB IV
109/1

Engere Schutzzonen

Gemeinde Stegaurach, Gemarkung Mühlendorf

73	103	114	131	150
84	104	115	140	152
85	105	116	141	153
86	106	117	142	155
91	107	118	143	157
92	108	125	144	100/2
95	109	126	145	102/2
97	110	127	146	117/1
98	111	128	147	125/2
100	112	129	148	152/2
102	113	130	149	295/2

Gemeinde Stegaurach, Gemarkung Stegaurach

215	235	254	211/2	230/4
218	236	255	218/1	231/2
219	245	256	219/3	234/2
221	246	257	221/2	258/2
228	247	258	221/3	259/2
229	248	259	221/4	265/1
230	249	263	221/5	266/2
231	250	264	227/2	266/3
232	251	265	228/2	266/4
233	252	267	230/2	266/7
234	253	314	230/3	

Weitere Schutzzonen

Gemeinde Stegaurach, Gemarkung Mühlendorf

71	101	138	186	161/33
72	102	139	187	196/2
73	119	140	188	295/2
74	120	154	189	71/2
79	121	155	190	73/2
80	123	157	191	76/36
87	124	158	192	77/2
88	130	159	193	77/4
89	131	161	194	79/1
90	132	175	100/2	79/3
93	134	176	124/2	79/4
96	135	177	124/3	80/1
98	136	180	136/2	80/2
99	137	184	154/2	80/3
100	138	185	161/2	80/4

Gemeinde Stegaurach, Gemarkung Stegaurach

204	245	309	221/15	266/5
205	260	310	221/6	266/6
214	261	311	221/7	289/3
217	262	312	221/8	291/2
220	267	313	221/9	291/3
222	290	315	222/2	291/4
223	291	316	222/3	291/5
224	292	213/2	225/2	292/2
225	301	215/1	225/3	298/5
226	302	220/2	225/4	299/8
227	303	220/3	225/5	310/2
237	304	221/10	225/6	312/2
238	305	221/11	225/7	312/3
239	306	221/12	227/3	334/7
240	307	221/13	227/4	
244	308	221/14	240/2	

Gemeinde Stegaurach, Gemarkung Hartlanden

209	263	283	260/3	260/9
219	264	284	260/4	260/11
220	265	285	260/5	270/2
260	280	286	260/6	
261	281		260/7	
262	282	260/2	260/8	

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bamberg;
Abfallwirtschaftssatzung - AWS -**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg (mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 12.12.2005, Az.: 820-8744.01-3/03) folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Nicht von dieser Satzung erfasst werden ferner Abfälle, die von den kreisangehörigen Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt werden.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden (Bioabfälle pflanzlichen Ursprungs).

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit nicht die Aufgaben auf Dritte übertragen sind.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Bewohner eines Grundstückes im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

**§ 2
Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

**§ 3
Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen, neben dem Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg und den vom Zweckverband bestimmten weiteren Einrichtungen.

(3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises. Den kreisangehörigen Gemeinden ist die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallendem Bau-schutt, Abraum, Kies und Erdaushub übertragen.

**§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).
 4. Altautos, Autoteile, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
 10. Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub, soweit den kreisangehörigen Gemeinden die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallenden Abfällen übertragen ist (§ 3 Abs. 3),
 11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Bei Abfällen der in Nummern 4, 5 und 10 genannten Arten kann der Landkreis im Einzelfall Abweichungen vom Ausschluss zulassen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub, ausgenommen der in § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g) genannte Bauschutt;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind
 5. die in der Anlage 2 aufgeführten Abfälle.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen

oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12)
 - oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngutabfall-Sammelstellen, mobile Problemabfallsammlung) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Grünglas, Braunglas, Weißglas (Flaschen, Behälterglas);
 - b) Flachglas;
 - c) Pappe, Kartonagen;
 - d) Alt-Metalle wie z.B. Eisenschrott, Aluminium, Weißblech;
 - e) Gebrauchte Verkaufsverpackungen, z.B. Polystyrol, Kunststoffe, Folien, Verbundmaterialien, soweit nicht bereits unter Buchst. a), c) oder d) angeführt;

- f) Grüngut- und sonstige pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht dem Holsystem (§ 13) unterliegen; sperrige Gartenabfälle; soweit der Abfallbesitzer die Abfälle nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung); Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass größere Mengen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen sind;
- g) verwertbarer Bauschutt; Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass größere Mengen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen sind;

der Landkreis kann vorstehende Stoffliste (a - g) erweitern oder einschränken, sofern sich für eine weitere Abfallart eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für eine Abfallart entfällt bzw. der Verwertungsweg ändert; näheres regelt die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Wertstoffhöfe.

2. Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
3. folgende Abfälle zur Beseitigung Baurestabfälle, soweit auf den Wertstoffhöfen Erfassungssysteme dafür bestehen. Auf die Herkunfts- und Mengenbegrenzung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird Bezug genommen; näheres regelt die Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und größere Mengen sind vom Abfallbesitzer selbst oder von einem Beauftragten auf die vom Landkreis bestimmte Hausmülldeponie zu bringen. Es gelten die Anlieferbedingungen des Betreibers unmittelbar.
4. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Der Landkreis kann für einzelne der genannten Abfallarten auch ein Holsystem einrichten.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs.2 Nr. 3 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 4 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmbedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs), soweit der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung)
 - b) Altpapier
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll, ausgenommen Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen)
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- grüne Normgefäße für Altpapier mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
- braune Normgefäße für Bioabfälle mit 120 l und 240 l Füllraum.

(2) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs) sind in den vom Landkreis dazu bestimmten und nach Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen, soweit sie in den Biotonnen erfasst werden können und deshalb nicht dem Bringsystem unterliegen. Bioabfälle tierischen Ursprungs dürfen in die Biotonnen nicht eingegeben werden. Abfälle tierischen Ursprungs sind nach den entsprechenden Rechtsvorschriften, kleine Mengen dieser Abfälle sind über den Restmüll zu entsorgen. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(3) ¹⁾ Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach

Satz 3 Nr. 1 - 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³⁾ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 660 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(5) ¹⁾ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt. ²⁾ Die Anforderung erfolgt regelmäßig jeweils mit einer Sperrmüllkarte durch den Besitzer (Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber) beim Landratsamt. ³⁾ Bei der Anmeldung wird die Abholadresse und der Grundstückseigentümer sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Sachen angegeben. ⁴⁾ Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. ⁵⁾ Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. ⁶⁾ Der Landkreis oder der Beauftragte teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt regelmäßig schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit; Satz 4 gilt entsprechend. ⁷⁾ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ⁸⁾ Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu zweimal jährlich kann Sperrmüll von einem Besitzer zur Abholung angemeldet werden. ⁹⁾ Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß oder fällt Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Abfuhr an, so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung und Erstattung der Kosten. ¹⁰⁾ Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrmüllfraktionen getrennt zur Abholung bereit gestellt werden. ¹¹⁾ Für das Bereitstellen zur Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 7 Satz 3 und 4 entsprechend. ¹²⁾ Sperrmüll kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen bzw. ihm zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.

(6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchs-

anlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(7) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹⁾ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 vorhanden sein, für Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen auch nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 GewAbfV. ²⁾ Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ³⁾ Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴⁾ Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen. ⁵⁾ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem eine Biotonne und eine Papiertonne nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt werden; auf die Biotonne kann verzichten, wer seine Bioabfälle selbst verwertet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

(2) ¹⁾ Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8,5 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²⁾ Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

alle Einrichtungen aus 3,0 l je Beschäftigten
anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

zusätzlich:

a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Bett / Platz

b) Gaststätten, Imbissstuben 5,0 l je Beschäftigten

c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen 2,5 l je Beschäftigten

d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen 1,0 Liter je Schüler / Kind

³⁾ In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern. ⁴⁾ Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reismüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt. ⁵⁾ Die Behälterkapazität der Biotonnen für private Haushalte entspricht regelmäßig der Größe nach Satz 1, die Behälterkapazität der Papiertonnen wird regelmäßig so ausgelegt, dass bis zu 40 Liter pro Person und Abfuhr bereit gestellt werden können. ⁶⁾ Im Fall eines Zusammenschlusses nach Absatz 3 gilt Satz 5 entsprechend.

(3) ¹⁾ Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²⁾ Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet. ³⁾ Satz 1 gilt entsprechend für die Bioabfall- und Papierbehältnisse (§ 14 Abs. 1 Satz 3).

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. Satz 1 gilt für die Bioabfall- und Papierbehältnisse (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 5) sinngemäß.

(5) ¹⁾ Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. ²⁾ Die Behälter bleiben Eigentum des vom Landkreis beauftragten Unternehmers bzw. des Landkreises. ³⁾ Zugelassene Abfallsäcke (§ 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 4) sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. ⁴⁾ Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten.

⁵⁾ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶⁾ Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ⁷⁾ Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden. ⁸⁾ Für die einzelnen Abfallbehälter sind die nach DIN EN 840-1 und DIN EN 840-2 zu bestimmenden Höchstgewichte zulässig.

(6) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird alle 4 Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen

können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 **Abs. 3** aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 **Abs. 3** gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 **Abs. 3** Satz 3 Nr. 5 erforderlich wären.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 7 nicht wieder zurück nimmt,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 bis 4) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Satzung vom 20. November 2003 tritt zum 31. Dezember 2005 außer Kraft.

§ 23 Übergangsregelungen

Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 unterliegen Altmetalle, Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte bis 30. April 2006 dem Holsystem; Altmetalle, Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten bis 30. April 2006 abgeholt. Der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. § 14 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Bamberg, 13.12.2005

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Anlage 1

Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 11 der Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUS-BEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Bearbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLE-PYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent-schwefelung
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 02*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a.n.g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a.n.g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe beinhalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäuren
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	Gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Lacken und Farben
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 17*	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19*	Dispersionsöl
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoff- und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffe enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoff- und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffe enthalten
08 04 17*	Harzöle
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösung auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung, die nicht unter 09 01 06 fallen
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 11*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinnmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 06 03*	Filterstaub

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 06 06*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- u. Zweitschnmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	Quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISEN-HYDRO-METALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisieren)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a.n.g.
11 01 07*	Alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink- Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus der thermischen Verzinkung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 03	NE-Metallfeil- und drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	andere Ölabfälle a.n.g.
13 08 01*	Schlämme und Emulsionen aus Entsalzen
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a.n.g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bestandteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Geräte
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 04	Zink
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02	Abfälle aus der chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der chemisch-physikalischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	Nicht verglaste Festphase
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTS- ABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERB- LICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUN- GEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kan- tinenabfälle
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksil- berhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkoh- lenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe ent- halten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arznei- mittel
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akku- mulatoren, die solche Batterien enthal- ten
20 01 35*	gebrauchte elektrische oder elektroni- sche Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Anlage 2

**Liste der vom Einsammeln und Befördern durch
den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle**
(Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 5
der Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelz- industrie
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbe- handlung
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINA- TION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLE-PYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 15*	gebrauchte Filtertone

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH- CHEMISCHEN PROZESSEN
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmit- teln, Desinfektionsmitteln und Kör- perpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillations- rückstände
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICH- TUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Lacken und Farben
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen ent- halten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschich- tungen
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PRO- ZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlin- dustrie
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derje- nigen, die unter 10 02 13 fallen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfer- metallurgie
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nicht- eisenmetallurgie
10 08 04 12	Teilchen und Staub ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBE- ARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
12 01	Abfälle aus der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 03	NE-Metallfeil- und Drehspäne
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysator verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06	Zinn

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
17 04 07	Gemischte Metalle
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg
Gebührensatzung - GS-AWS -**

Der Landkreis Bamberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1) für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) vorhanden sein müssen.

(2) Die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 2) für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) und Abfällen zur Verwertung (Altpapier und Bioabfälle) bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter, die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) vorhanden sein müssen und nach der Zahl der Abfuhr der Restmüllbehälter nach § 4 Abs. 2. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche (§ 4 Abs. 3) bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter; die Gebühr für die Einzelabfuhr eines Behälters nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 bestimmt sich nach der Zahl der Abfuhr.

(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

(5) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1. für einen 80 Liter-Behälter	Euro	53,60
2. für einen 120 Liter-Behälter	Euro	80,40
3. für einen 240 Liter-Behälter	Euro	160,90
4. für einen 660 Liter-Behälter	Euro	500,10
5. für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	833,60

In der Gebühr nach Satz 1 enthalten sind die vierzehntägige Abfuhr der Biotonnen und die 4-wöchige Abfuhr der Papiertonnen nach § 15 Abs. 2 Satz 5 und 6 AWS.

(2) ¹⁾Die Leistungsgebühr beträgt für private Haushalte pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1,

1. für einen 80 Liter-Behälter	Euro	2,30
2. für einen 120 Liter-Behälter	Euro	3,40
3. für einen 240 Liter-Behälter	Euro	6,90
4. für einen 660 Liter-Behälter	Euro	19,00
5. für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	31,80

² Hierbei gelten für diese Behälter regelmäßig 26 Abfuhr jährlich und eine Mindesthäufigkeit von 22 Leerungen jährlich, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises ein Kalenderjahr umfasst. ³ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, wird bei der Jahresendabrechnung (§ 6 Abs. 1 Satz 3) der nach § 5 Abs. 1 entstandenen Gebührenschild mindestens eine Anzahl an Leerungen zu Grunde gelegt (auf- oder abgerundet auf einen ganzen Wert), die sich für jeden Monat nach § 5 Abs. 1 aus einem Zwölftel der Mindesthäufigkeit nach Satz 2 ergibt; sind mehr Leerungen erfolgt, werden bei der Abrechnung diese zu Grunde gelegt. ⁴⁾ Dies gilt **auch** bei Behältertausch entsprechend.

(3) Die Gebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 AWS jährlich

1. für einen 80 Liter-Behälter	Euro	100,80
2. für einen 120 Liter-Behälter	Euro	155,70
3. für einen 240 Liter-Behälter	Euro	310,90
4. für einen 660 Liter-Behälter	Euro	910,70
5. für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	1.530,80
Die Gebühr beträgt für jede gesonderte Abfuhr eines 1,1 m ³ - Behälters	Euro	57,30

Satz 2 gilt für die Abfuhr eines 1,1 m³ - Behälters ohne Behältergestellung (sog. Eigentumsbehälter) entsprechend.

(4) Die Gebühr nach Absatz 1 und 3 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 5 AWS) und die Annahme von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 2 AWS) ein.

(5) Die Gebühr beträgt bei vierwöchiger Abfuhr der Abfälle zur Verwertung (Altpapier) für private Haushalte mit zusätzlichen Behältern zur regelmäßig bereit gestellten Papiertonne nach Absatz 1 und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche mit einer zugelassenen Papiertonne nach § 14 Abs. 1 AWS, jährlich

1. für einen 120 Liter-Behälter	Euro	12,80
2. für einen 240 Liter-Behälter	Euro	25,60
3. für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	117,40

(6) Die Gebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) für private Haushalte mit zusätzlichen Behältern zur regelmäßig bereit gestellten Biotonne nach Absatz 1 und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche mit einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 AWS jährlich

1. für einen 120 Liter-Behälter	Euro	57,50
2. für einen 240 Liter-Behälter	Euro	115,10

(7) In den Gebühren nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 ist die kostenfreie Ausstattung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 AWS zugelassenen Behälter enthalten. Die Behälter können bei Bedarf gewechselt werden (Änderungsdienst). Ein Änderungsdienst pro Grundstück und Kalenderjahr ist kostenfrei. Für jeden weiteren Änderungsdienst beträgt die Gebühr 10,- Euro; die Gebühr entsteht mit dem Behältertausch.

(8) ¹⁾ Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (70 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i.S. der Absätze 1 - 3 beträgt für jeden Abfallsack 3,60 Euro. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr und die Entsorgung von Windeln unter Verwendung der vom Landkreis ausgegebenen Abfallsäcke (Windelsäcke, 70 l Füllraum) beträgt für jeden Abfallsack 1,50 Euro. ³⁾ Für die Restmüllentsorgung von Grundstücken ohne Behältergestellung nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS beträgt die Gebühr für jeden Abfallsack 3,60 Euro zzgl. einer Grundgebühr von 30,- Euro/Jahr.

(9) ¹⁾ Die Gebühr für die Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen in den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Deponien wird von den jeweiligen Deponiebetreibern festgelegt und auf Anfrage beim Landratsamt Bamberg oder beim Betreiber bekannt gegeben.

²⁾ Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbebetrieben, sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen beim Müllheizkraftwerk Bamberg (MHKW) werden vom Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg in der Benutzungsordnung für das MHKW festgelegt und bekannt gegeben.

(10) Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfällen) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- unter 10 kg	Euro	2,50
- von 11 bis 25 kg	Euro	6,00
- von 26 bis 50 kg	Euro	10,00
- von 51 bis 75 kg	Euro	17,00
- von 76 bis 100 kg	Euro	23,00
- von 101 bis 150 kg	Euro	30,00
- von 150 bis 200 kg	Euro	35,00.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 8) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind bei Bankabbuchung in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. ²⁾ Falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind die festgesetzten Gebühren in Höhe einer Jahresgebühr bzw. der anteiligen Jahresgebühr (bei Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres) am 1.7. jeden Jahres fällig; erfolgt die Festsetzung aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder einer Änderung nach dem 1.7. eines Jahres, so sind diese Gebühren für das laufende Jahr am 31.12. des Jahres zur Zahlung fällig, für die folgenden Jahre gilt die Fälligkeit am 1.7.

³⁾ Werden weniger als die regelmäßigen 26 Leerungen pro Kalenderjahr oder, wenn der Anschluss kein volles Kalenderjahr umfasst, weniger als der auf die Monate nach § 5 Abs. 1 entfallende Anteil an den Regelentleerungen in Anspruch genommen, erfolgt eine Jahresabrechnung. ⁴⁾ Der Abrechnung werden die entstandenen Grundgebühren nach § 4 Abs. 1 und die Leistungsgebühren nach § 4 Abs. 2 zu Grunde gelegt. ⁵⁾ Überzahlungen werden zum 1. Fälligkeitstermin des Folgejahres verrechnet.

(2) Bei Verwendung von Müllsäcken i.S. der Satzung, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(3) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühren

im Fall des § 4 Abs. 10 die Gemeinden Breitengüßbach, Litzendorf und Memmelsdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, die Märkte Heiligenstadt und Hirschaid und die Städte Scheßlitz und Schlüsselfeld beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 5. August 2004 außer Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

Die Gebühr nach § 4 Absatz 1 und 3 schließt nicht die

Abholung der bis zum 30. April 2006 gesondert bereitgestellten Kühlgeräte und deren Entsorgung mit ein. Die Gebühr für die Abholung und die Entsorgung von Kühlgeräten aus privaten Haushalten oder aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche in haushaltsüblicher Menge bzw. Häufigkeit beträgt 15,- Euro je Kühlgerät. Die Gebührenschuld entsteht für die Abholung von Kühlgeräten mit der Übergabe an den Landkreis oder ein beauftragtes Unternehmen. Die Gebühr für die Abholung von Kühlgeräten wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Die Sätze 1 bis 4 treten am 30. April 2006 außer Kraft.

Bamberg, 13.12.2005

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

**Vollzug des Bay. Katastrophenschutzgesetzes;
Externer Notfallplan für das Flüssiggaslager
der Flüssiggas GmbH Baunach**

Der Entwurf des externen Notfallplanes gemäß Art. 3 a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes für das Flüssiggaslager der Flüssiggas GmbH Baunach. Am Eichenhügel 7, 96148 Baunach, liegt in der Zeit vom 30.12.2005 bis 30.01.2006 zu jedermanns Einsicht

beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Zimmer S 004, während den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auf.

Während der Auslegungszeit können Anregungen vorgebracht werden.

Bamberg, 08.12.2005

Landratsamt Bamberg

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 330 470 501 Ludwig und Sigrid Wölfel

ist zu Verlust gegangen.

An den Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Bamberg, 13.12.2005

Sparkasse Bamberg

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler
Landrat

